

STADT GEISENFELD

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Geisenfeld erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

Beschließende Ausschüsse:

1. Der Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. der Volksfestausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
3. der Kulturausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
4. der Stadtmarketingausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

Vorberatende Ausschüsse:

1. Der Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem zweiten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

3. der Landwirtschafts- und Feldwegeausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **50,-- €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats und je **40,-- €** für notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses sowie je **40,-- €** für die notwendige Teilnahme an den Fraktionssprechersitzungen.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für Ihre Tätigkeit in diesem Ausschuss eine Entschädigung für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen in Höhe von **20,00 €** je vollendete Stunde
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.Mai 2014 außer Kraft.

Geisenfeld, 04.05.2020
Stadt Geisenfeld

Gez.

Paul Weber
1. Bürgermeister